

**Landkreis Coburg**

**Vergabe der Verkehrsleistungen  
im Regionalbusverkehr im  
Landkreis Coburg**

**Eckpunkte der Vorabbekanntmachung**

**11. Juli 2014**



**Mathias  
Schmechtig**  
NahverkehrsConsult



---

**Landkreis Coburg**

# **Vergabe der Verkehrsleistungen im Regionalbusverkehr im Landkreis Coburg**

**Eckpunkte der Vorabbekanntmachung**

**Aufgabenträger:**

Landratsamt Coburg  
Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

**Bearbeitung:**

**Mathias Schmechtig NahverkehrsConsult**

Wilhelmshöher Allee 274 34131 Kassel

Tel.: 0561 – 988 349 65

Fax: 0561 – 988 349 68

Mail: [info@mathias-schmechtig.de](mailto:info@mathias-schmechtig.de)

[www.mathias-schmechtig.de](http://www.mathias-schmechtig.de)

Kassel, 11. Juli 2014



---

**Inhalt:**

1	Bedeutung der Vorabbekanntmachung .....	1
2	Fahrplanangebot .....	2
3	Bildung von Losen .....	3
4	Anforderungen an die Erbringung der Verkehrsleistungen.....	4
4.1	Qualitätskontrolle und -sicherung .....	4
4.2	Anforderungen an die Verkehrsdurchführung.....	4
4.2.1	Anforderungen Fahrpersonal.....	4
4.2.2	Anforderungen Betriebsstätte, Ansprechpartner und Leitstelle.....	5
4.2.3	Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement .....	5
4.2.4	Fahrzeugzustand und -reinigung .....	5
4.2.5	Beschwerdemanagement .....	6
4.2.6	Kundenservice und Vertrieb.....	6
4.2.7	Fahrscheine, Tarife und Ticketvertrieb .....	6
4.2.8	Fahrgastinformationen an Haltestellen und Kontrolle des Haltestellenzustandes.....	7
4.3	Anforderungen an die Fahrzeugausstattung.....	7
4.4	Datenlieferung für Dynamische Fahrgastinformation an Haltestellen....	8
4.5	Berichtswesen .....	8

---

## Tabellen

1	Vergaberelevante Regionalverkehrslinien im Landkreis Coburg .....	2
2	Linienbündel im Landkreis Coburg .....	3
3	Definition des zulässigen Höchstalters für Fahrzeuge mit Einsatz im Regionalverkehr im Landkreis Coburg .....	8



## **1 Bedeutung der Vorabbekanntmachung**

Nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 muss spätestens ein Jahr vor dem Beginn des wettbewerblichen Verfahrens eine Vorabbekanntmachung der beabsichtigten Vergabe im EU-Amtsblatt erfolgen. Die Vorabbekanntmachung enthält auch eine personenbeförderungsrechtliche Bedeutung, da mit ihr die Standards der ausreichenden Verkehrsbedienung vorzugeben sind, die der Landkreis Coburg als Aufgabenträger erfüllt wissen will. Der Aufgabenträger definiert so durch die Beschreibung die „Hürden“ für eigenwirtschaftliche Konkurrenzangebote, die binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung gestellt werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist sind eigenwirtschaftliche Anträge unzulässig.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Vorabbekanntmachung allein die Mitteilung über die Vergabeabsicht enthält, den Aufgabenträger aber im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung dieser Vergabe nicht abschließend bindet. Auch binden die Inhalte der Vorabbekanntmachung den Aufgabenträger grundsätzlich nicht bei der späteren Ausübung der vertraglich geregelten Leistungsänderungsoptionen.

## 2 Fahrplanangebot

Grundlage der Vorabbekanntmachung ist das Fahrplanangebot des Fahrplanjahres 2013/ 2014.

*Tabelle 1: Vergaberelevante Regionalverkehrslinien im Landkreis Coburg*

<b>Linie</b>	<b>Linienführung</b>
8301	Coburg –Seßlach - Altenstein
8306	Coburg – Ebersdorf b. Coburg – Sonnefeld – Weidhausen (- Kronach) Nach den planerischen Vorstellung des Landkreises Coburg soll die Linie zukünftig in Mitwitz gebrochen werden.
8307	Coburg – Großgarnstadt – Sonnefeld
8308	Sonnefeld – Mitwitz – Neustadt b. Coburg
8309	Weidhausen – Sonnefeld – Großgarnstadt – Neustadt b. Coburg
8310	Rödental – Fehheim – Neustadt b. Coburg
8312	Coburg – Rödental – Neustadt b. Coburg - Sonneberg
8313	Coburg – Meeder - Bad Rodach (- Hildburghausen) Entsprechend der planerischen Überlegung des Landkreises Coburg soll die Linie zukünftig in Bad Rodach gebrochen werden.
8315	Coburg – Bad Rodach
8318	Coburg –Lautertal - Eisfeld
8319	Coburg – Lichtenfels/ Itzgrund (- Bamberg) Linienabschnitt Itzgrund – Bamberg soll laut planerischer Vorstellung des Landkreises Coburg nicht mehr bedient werden

Der Stadtverkehr in Rödental und der Stadtverkehr in Neustadt b. Coburg sind nicht Bestandteil des Vergabeverfahrens. Die Entscheidung zur Vergabe der Stadtverkehrs obliegt jeweils den beiden Städten.

Zwei Regionalverkehrslinien, welche im Kreisgebiet verkehren, sind nicht Bestandteil der vom Landkreis Coburg zu vergebenen Verkehrsleistungen:

- 8311 Coburg – Dörfles-Esbach – Rödental – Schalkau  
Die Linie besitzt keine exklusiven Verkehrsaufgaben im Landkreis Coburg (Bedienung der Orte im Stadtgebiet Rödental sichert der Stadtbus Rödental ab). Weiterhin ist die Linie bei der Genehmigungsbehörde im Freistaat Thüringen genehmigt.
- 227 Heldburg – Weitramsdorf  
Die Linie übernimmt überwiegend Verkehrsaufgaben im Landkreis Hildburghausen und ist aus diesen Gründen dort zugeordnet.



### 3 Bildung von Losen

Der Landkreis Coburg legt in seiner Aufgabenträgerschaft im Nahverkehrsraum **zwei Linienbündel** zur Gewährleistung des „öffentlichen Verkehrsinteresses“ (Sicherstellung der „ausreichenden Verkehrsbedienung“ zu geringstem Zuschussbedarf des Aufgabenträgers) fest.

Die beiden Linienbündel entsprechen damit **zwei Losen** für die Durchführung des Vergabeverfahrens.

Tabelle 2: Linienbündel im Landkreis Coburg

<b>Linienbündel „West“:</b> <b>Lautertal – Meeder – Bad Rodach – Weitramsdorf – Ahorn – Niederfüllbach – Untersiemau – Großheirath – Itzgrund – Seßlach</b>	
<b>Linie</b>	<b>Linienführung</b>
8301	Coburg – Seßlach – Altenstein
8313	Coburg – Meeder – Bad Rodach (- Hildburghausen)
8315	Coburg – Bad Rodach
8318	Coburg – Lautertal – Eisfeld
8319	Coburg – Lichtenfels/ Itzgrund (- Bamberg)
<b>Linienbündel „Ost“:</b> <b>Dörfles-Esbach – Rödental – Neustadt b. Coburg – Sonnefeld – Weidhausen bei Coburg – Ebersdorf b. Coburg – Grub a. Forst</b>	
8306	Coburg – Ebersdorf b. Coburg – Sonnefeld – Weidhausen (- Kronach)
8307	Coburg – Großgarnstadt – Sonnefeld
8308	Sonnefeld – Mitwitz – Neustadt b. Coburg
8309	Weidhausen – Sonnefeld – Großgarnstadt – Neustadt b. Coburg
8310	Rödental – Fechheim – Neustadt b. Coburg
8312	Coburg – Rödental – Neustadt b. Coburg – Sonneberg

## **4 Anforderungen an die Erbringung der Verkehrsleistungen**

### **4.1 Qualitätskontrolle und -sicherung**

Seite | 4

Das Verkehrsunternehmen weist dem Aufgabenträger Landkreis Coburg regelmäßig die Leistungserbringung nach und meldet mindestens monatlich die Nicht- und Schlechtleistungen an den Aufgabenträger. Für die Nicht- und Schlechtleistungen wird eine Verminderung der Vergütung bzw. eine Reduzierung des Zuschusses fällig. Im Falle der Nichtmeldung von Nicht- und Schlechtleistungen greifen zusätzliche Sanktionen in Form von Vertragsstrafen.

Vorgesehen wird eine möglichst direkte Leistungsmessung, z.B. mittels Daten des Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL), oder über Kundenzufriedenheitsmessungen. Weiterhin werden auch gezielte Qualitätskontrollen und Kundenbeschwerden in das Qualitätssicherungssystem einfließen.

### **4.2 Anforderungen an die Verkehrsdurchführung**

#### **4.2.1 Anforderungen Fahrpersonal**

Von den Verkehrsunternehmen dürfen grundsätzlich nur ausreichend ausgebildete und geschulte Fahrer eingesetzt werden.

In der Vorabbekanntmachung werden umfangreiche Anforderungen an das Erscheinungsbild, die Fähigkeiten und das Verhalten des Fahrpersonals definiert, wie z.B.:

- Tragen einer einheitlichen Dienstkleidung,
- gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild,
- sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- Kenntnis und Anwendung der wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen,
- sichere Bedienung der Informations- und Fahrscheinverkaufseinrichtungen,
- ausreichende Kenntnisse der Netz- und Tarifstruktur sowie Grundkenntnisse in der Ortskundigkeit,
- freundliches, zuvorkommendes und hilfsbereites Verhalten,
- besondere Rücksichtnahme gegenüber mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- besondere Verantwortung für Kinder und Jugendliche,
- mindestens zweimal pro Jahr Durchführung von Fahrerschulungen zur Orts-, Verkehrs- und Tarifkenntnis (inkl. Trainingsmaßnahmen zur Bewältigung von Konfliktsituationen).



## **4.2.2 Anforderungen Betriebsstätte, Ansprechpartner und Leitstelle**

Das jeweilige Verkehrsunternehmen hat eine Betriebsstätte zu führen, die maximal 30 km vom Ausführungsort der Leistung entfernt sein darf (Bezug: geografischer Mittelpunkt des Linienbündels). Weiterhin ist eine Betriebsleitstelle zu betreiben.

Seite | 5

Am Ort der Betriebsstätte ist vom Verkehrsunternehmen ein Betriebsleiter nach § 4 BOKraft oder eine Person mit vergleichbaren Fach-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen bestellt, sofern nicht die Geschäftsleitung selbst dort ansässig ist.

## **4.2.3 Betrieb, Verspätungs- und Störfallmanagement**

Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Fahrplan einzuhalten und einen pünktlichen und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Die Durchführung von 99% der veröffentlichten Fahrplanfahrten ist sicherzustellen.

Es werden folgende Anforderungen formuliert:

- vorausschauend Abstimmungen der Handlungsoptionen mit dem Aufgabenträger bei gravierenden Witterungssituationen,
- Realisierung des Verspätungsmanagements (Verfügbarkeit von Reservefahrzeugen, Vorhaltung RBL/ ITCS-System und Ausstattung der Fahrzeuge mit Funk oder anderen funktionstüchtigen Kommunikationsmöglichkeiten),
- Pünktlichkeitsquote von 95% in Coburg und in den Hauptgemeinden und von 90% an anderen Haltestellen,
- Auswertung der Pünktlichkeit durch das RBL-System,
- unverzüglicher Einsatz von Reservebussen bei Verspätungen von über 60 Minuten,
- Einsatz von Einsatzfahrzeugen bei Überlastungen innerhalb von 20 Minuten.

## **4.2.4 Fahrzeugzustand und -reinigung**

Für den Zustand der Fahrzeuge und deren Reinigung werden in der Vorabbekanntmachung folgende Anforderungen definiert:

- Gewährleistung angemessener klimatischer Verhältnisse, bezogen auf die jeweilige Jahreszeit,
- optisch sauberen Zustand der Fahrzeuge zum täglichen Betriebsbeginn,
- tägliche Innenreinigung der Fahrzeuge, Außenreinigung mindestens zweimal pro Woche (in längeren Trockenperioden längere Zyklen der Außenreinigung zulässig),
- Beseitigung gravierender Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes bei nächstmöglicher Gelegenheit,

- unverzügliche Beseitigung grober Vandalismusschäden und großflächiger Schmierereien.

#### **4.2.5 Beschwerdemanagement**

Seite | 6

Die Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweisen der Fahrgäste) liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Vom Verkehrsunternehmen sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Stellungnahmen zu allen Kundenbeschwerden, welche die Verkehrsdurchführung betreffen, sind zu bearbeiten und zu beantworten.

#### **4.2.6 Kundenservice und Vertrieb**

Das Verkehrsunternehmen hat zu jedem Fahrplanwechsel die Erstellung, die Produktion und den Vertrieb eines Fahrplanbuches zum Selbstkostenpreis sicherzustellen. Weiterhin ist eine Internetseite mit Fahrgastinformationen und aktuellen Informationen zur Betriebssituation bei Abweichungen zu betreiben.

Im Falle von geplanten oder kurzfristigen Angebotsveränderungen ist eine unverzügliche Information der Fahrgäste über verschiedenen Informationskanäle, insbesondere Printmedien, Internet und Handzettel o. Ä. in den Fahrzeugen, sicherzustellen.

Das Verkehrsunternehmen hat ein Kundencenter in zentraler Lage in der Kernstadt Coburg (erweiterte Innenstadt, Bahnhof oder ZOB) zu betreiben.

#### **4.2.7 Fahrscheine, Tarife und Ticketvertrieb**

Das Verkehrsunternehmen hat das im Fahrplanjahr 2013/ 2014 bei den vergaberelevanten Verkehren vorhandene Fahrscheinangebot im Preisniveau Juni 2014 anzubieten und vorzuhalten. Die jährlichen Preissteigerungen dürfen 3,5% vom Niveau des Vorjahres nicht übersteigen.

Der Ticketvertrieb hat mindestens über Fahrscheindrucker in den Fahrzeugen und über ein Kundencenter in Coburg zu erfolgen. Weitere Vertriebswege, wie z.B. Fahrscheindrucker an Haltestellen oder private Vertriebspartner, sind ausdrücklich erwünscht.



## 4.2.8 Fahrgastinformationen an Haltestellen und Kontrolle des Haltestellenzustandes

Zum jährlichen Fahrplanwechsel ist vom Verkehrsunternehmen an den von ihm bedienten Haltestellen der Austausch der gesamten Fahrgastinformationen rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel sicherzustellen. Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen.

Das Verkehrsunternehmen hat in einem Mindestturnus von vier Wochen den Haltestellenzustand durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Erkannte Schäden sind unverzüglich an den Aufgabenträger zu melden.

## 4.3 Anforderungen an die Fahrzeugausstattung

Für die Fahrzeugstandards werden folgende Kategorien festgelegt:

- Kategorie I: Fahrzeug für Hauptlinien
- Kategorie II: Regelfahrzeug
- Kategorie III: Fahrzeuge für Linien mit sehr unregelmäßiger Bedienung und/ oder Verstärkerfahrzeuge

Mit dieser Kategorisierung wird der unterschiedlichen Bedeutung der Verkehre und den differenzierten Anforderungen Rechnung getragen. Berücksichtigt werden damit auch wirtschaftliche Aspekte der Betriebsdurchführung, wie die Möglichkeit des Einsatzes von älteren Fahrzeugen für Verstärkerfahrten.

Für die Ausstattung der Fahrzeuge mit Einsatz im Regionalverkehr im Landkreis Coburg werden von Seiten des Aufgabenträgers Standards zu folgenden Kriterien, differenziert nach den Fahrzeugkategorien, in der Vorabbekanntmachung festgelegt

- Fahrzeugalter (siehe Tabelle 3),
- EU-Abgasnorm,
- Fahrzeugtyp (Standardlinienbus, Kombibus oder Reisebus),
- Niederflurtechnik,
- Klapprampe für Rollstuhlfahrer,
- Sondernutzungsfläche,
- kontrastreiche und taktile Markierung/ Gestaltung der Eingangsbereiche, Haltegriffe und -stangen, Kanten, Bedienelemente, Taster usw.,
- digitale Fahrgastinformation Außen,
- digitale Fahrgastinformation Innen,
- Bestuhlung,
- Videoschutz/ Notruffunktion.

Tabelle 3: Definition des zulässigen Höchstalters für Fahrzeuge mit Einsatz im Regionalverkehr im Landkreis Coburg

Merkmal	Kategorie		
	I	II	III
<b>1. Fahrzeualter</b>			
Fahrzeualter max. 2 Jahre zum 01.09.2016 (wachsendes Alter)	●		
Fahrzeualter max. 6 Jahre zum Einsatzzeitpunkt		● (mind. 50% der Fahrzeuge)	
Fahrzeualter max. 12 Jahre zum Einsatzzeitpunkt		●	
Fahrzeualter max. 16 Jahre zum Einsatzzeitpunkt			●
Fahrzeualter max. 20 Jahre zum Einsatzzeitpunkt			nur als Ersatzfahrzeuge zulässig

#### 4.4 Datenlieferung für Dynamische Fahrgastinformation an Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat Daten für die Dynamische Fahrgastinformation (DFI) an den Coburger Haltestellen Bahnhof, Post und am Klinikum bereitzustellen. Diese müssen mit der Technik des DFI-Betreibers SÜC kompatibel sein. In der Vorabbe-  
kanntmachung werden dazu die entsprechenden technischen Vorgaben definiert.

#### 4.5 Berichtswesen

Für das Verkehrsunternehmen werden in der Vorabbe-  
kanntmachung umfangreiche  
Vorgaben an das Berichtswesen formuliert:

- monatliche Meldung der Erfüllung der Qualitäts- und Leistungsstandards sowie die Nicht- und Schlechtleistungen (siehe auch Kapitel 4.1.).
- jährlicher Status-Bericht (u.a. Erfüllung der Qualitäts- und Leistungsstandards, Entwicklung Fahrgastnachfrage, Aufbereitung der Kundenresonanzen in Kategorien, Leistungsdaten und besondere Ereignisse).

